

§ 3

Für die Abrechnung des Betriebsplanes! 1955 ist die Hauptverwaltung Hilfsbetriebe der Metallurgie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen verantwortlich.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

x Berlin, den 30. Dezember 1955

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand
Minister

**Anordnung
zur Förderung des Einsatzes von Aluminium bei der
Einführung der neuen Technik.**

Vom 6. Januar 1956

Der Beschluß des Ministerrates vom 21. Juli 1955 über Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 521) fordert u. a. die Einführung einer fortschrittlichen Technologie in den Betrieben. Die Einführung der neuen Technik macht auch auf dem Gebiet des Einsatzes von Metallen Umstellungen notwendig, die auf der Grundlage der steigenden Aluminium-Produktion durchgeführt werden können.

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten *— (GBl. S. 795, Ber. S. 811) wird deshalb im Einvernehmen mit den Ministern für Aufbau, für Schwermaschinenbau und für Allgemeinen Maschinenbau angeordnet:

§ 1

Verbote zur Verwendung von Aluminium, die in den nachstehend aufgeführten Verwendungsverbotslisten enthalten sind, werden aufgehoben:

Verwendungsverbotsliste Nr. 1 — Nichteisenmetalle für Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände —,

Materialeinsatzliste Nr. 1 für Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände

vom 15. Juli 1953 (ZBl. S. 347);

Verwendungsverbotsliste Nr. 6 — Radiatoren und sanitäre Ausrüstungen aus Eisen und Stahl und Nichteisenmetallen —

vom 28. September 1953 (ZBl. S. 482);

Verwendungsverbotsliste Nr. 7 — Metalle zur Herstellung von Maschinen- und Geräteschildern —

vom 28. September 1953 (ZBl. S. 482).

§ 2

Die Ministerien für Schwermaschinenbau und Allgemeinen Maschinenbau werden verpflichtet, bereits herausgegebene Materialeinsatzlisten auf den letzten Stand der Technik zu bringen unter Berücksichtigung des Einsatzes von Aluminium.

§ 3

Das Ministerium für Aufbau wird verpflichtet, die Richtlinien vom 15. Mai 1953 zur Einsparung von Metallen im Bauwesen (ZBl. S. 236, Ber. S. 302) im Sinne einer Lockerung der Verwendungsverbote für Aluminium ständig zu überarbeiten.

§ 4

Bis zur Bekanntgabe der eintretenden Veränderungen in Materialeinsatzlisten und im Bauwesen sind von den Ministern für Allgemeinen Maschinenbau, für Aufbau und für Schwermaschinenbau in dem erforderlichen Umfang Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

§ 5

Beim Einsatz von Aluminium sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Im Interesse eines sparsamen Metallverbrauchs ist in geeigneten Fällen von den Verfahren der Oberflächenveredelung Gebrauch zu machen (z. B. Plattieren, Spritzen, Aufdampfen, Kalorisieren, Alitieren, Alumetieren). In verstärktem Maße ist zur Verwendung von Aluminium an Stelle von Kupfer und Kupferlegierungen und anderen Nichteisenmetallen überzugehen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1956

Staatliche Plankommission

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2*
über die Anmeldung von Meßgeräten zur
Musterprüfung.**

Vom 6. Januar 1956

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 14. Juni 1955 über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht (GBl. I S. 455) wird zur Anmeldung folgender Meßgeräte aufgerufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis
1	Stromwandler bis Reihe 1	36 22 10 00
2	Stromwandler, Reihe 10 bis 30	36 22 20 00
3	Stromwandler, Reihe 45 bis 400	36 22 30 00
4	Spannungswandler, Reihe 1 bis 30 ..	36 22 50 00
5	Spannungswandler, Reihe 45 bis 400	36 22 60 00

* 1. Bekanntmachung (GBl. I 1955 S. 783)